

**1. Änderungsatzung  
für die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin  
vom 27.05.2010**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 17a des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende 1. Änderungsatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

1. § 6 Abs. 1 wird der zweite Satz wie folgt geändert:

Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollten noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

2. § 6 Abs. 4, Buchstabe b wird wie folgt geändert:

b) der Vollendung des 67. Lebensjahres

3. § 9 wird um den Absatz 4 wie folgt ergänzt:

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren werden durch einen Stadtjugendwart/ eine Stadtjugendwartin angeleitet und unterstützt.  
Der Stadtjugendwart/ die Stadtjugendwartin wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen und durch den Bürgermeister benannt.  
Der Stadtjugendwart/ die Stadtjugendwartin unterstützt die Stadtwehrleitung.

**Artikel 2  
Änderungen**

Die 1. Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 20.02.2018

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

Siegel